

Corona-Update vom 08.05.2020

Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte

1. Hilfen für die Gastronomie - Senkung der Umsatzsteuer auf 7%

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % gesenkt. Es ist wichtig, dass diese Maßnahme befristet ist. Denn sie ist als Anschub für die Zeit nach der Krise gedacht, damit Gastronomiebetriebe schnell wieder aus eigener Kraft wirtschaften können.

2. Steuerfreie Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekommen vom Staat 60 (bzw. 67) Prozent des letzten Nettogehalts, bei längerer Bezugsdauer wird dieser Betrag auf bis zu 80 (87) Prozent erhöht. Viele Arbeitgeber stocken aber das Kurzarbeitergeld ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf; manche auf der Grundlage eines Tarifvertrags, andere freiwillig. Diese Praxis soll unterstützt und die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber attraktiver gemacht werden. Zu diesem Zweck hat das Bundeskabinett am 6. Mai beschlossen, dass solche Aufstockungen bis zu einer Höhe von 80 Prozent des Gehalts **steuerfrei** bleiben und nicht mehr wie bisher als steuerpflichtiger Arbeitslohn gelten.

Schon jetzt müssen auf die Aufstockung bis auf 80 Prozent des Bruttogehalts **keine Sozialabgaben** gezahlt werden. Hieran werden die Regeln für die Besteuerung angepasst. Diese Maßnahme **ist befristet bis 31. Dezember 2020**.

3. Liquiditätshilfe durch vorweggenommen Verlustverrechnung 2020 mit Gewinnen für 2019

Unternehmen können neben der Erstattung von bereits für 2020 geleistete Steuervorauszahlungen absehbare Verluste für 2020 pauschal mit Gewinnen für 2019 verrechnen. Der pauschale Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 in das Vorjahr ist auf 15% des Gewinns aus 2019 bis maximal 1. Mio. € beschränkt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der Antragsteller unmittelbar von der Corona-Krise betroffen ist. Merkmale hierfür sind, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er

für 2020 nicht unerhebliche Verluste erwartet. Als Nachweis sollte eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (Ist- und Planwerte) beim Finanzamt eingereicht werden.

Beispiel für die pauschale Verlustverrechnung:

Gewinn einer GmbH in 2019: 200.000 €
Geleistete KSt-Vorauszahlungen für 2019: **35.000 €**

Ermittlung pauschaler Verlustrücktrag 2020: 15% von 200.000 = 30.000 €
Pauschal geminderte Gewinn für 2019: 200.000 € - 30.000 € = 170.000 €
*Korrigierte KSt-Vorauszahlungen für 2019: 170.000 € * 15% = **25.500 €***

Ermittlung Erstattungsbeträge:

Geleistete Vorauszahlungen für 2019: 35.000 €
Korrigierte Vorauszahlungen für 2019: 25.500 €
Differenz: 9.500 € (Erstattung)

4. Hilfe für Zahnärzte und Therapeuten

Mit Verordnung vom 04.05.2020 erhalten Therapeuten, Zahnärzte und besondere Reha-Einrichtungen, die Corona bedingt einbrechende Patientenzahlen verzeichnen, Unterstützung durch einen finanziellen Schutzschirm.

Heilmittelerbringer wie zum Beispiel **Physiotherapeuten, Logopäden** oder **Ergotherapeuten** erhalten **40%** der Vergütung aus dem vierten Quartal 2019 als Einmalzuschuss. Der entsprechende Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung ist bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft zu stellen.

Zahnärzte bekommen zunächst **90%** der Vergütung aus dem letzten Jahr (2019). Es handelt sich um eine Liquiditätshilfe, die **zurückzuzahlen** ist. Weitere Informationen zum Ablauf und zur Antragstellung erteilt die jeweilige kassenzahnärztliche Vereinigung.